

2456 100

33

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 23 Abs 2

Rechtssatz: Ein Transferschaden kann in der Regel nur dann als besonders schwer angesehen werden, wenn dem Verfolgten bei der Transferierung weniger als 20 v.H. des transferierten Betrages verblieben sind.

Aktenzeichen: IV ZR 83/54

Urteil des BGH vom 22. November 1954

OLG Frankfurt/Main

IV ZR 83/54

Verkündet

am 22. November 1954

Schorm, Just. Angest.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden,

Beklagten, und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Dr. med. Adolf S [REDACTED] in L [REDACTED], L [REDACTED]
[REDACTED] C [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. November 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel,
Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 22. Januar 1954 wird, soweit es
die Berufung des Beklagten zurückweist, aufgehoben. Der
Beschluß der 1. Wiedergutmachungskammer (E) des Landge-
richts in Darmstadt vom 26. Mai 1952 wird geändert. Der
Antrag des Klägers auf Feststellung einer Verpflichtung
des Beklagten, ihm einen Vermögensschaden von 20.847,76 DM
zu ersetzen, wird abgewiesen. Soweit die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens nicht durch Beschluß des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 23. März 1951 dem Beklagten auferlegt worden
sind, hat diese Kosten im Verfahren vor dem Landgericht
der Kläger zu 3/4, der Beklagte zu 1/4 und im Berufungs-
und Revisionsrechtszuge der Kläger allein zu tragen.
Im übrigen sind die Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

unterzeichnet

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der jüdischer Abstammung ist und als Arzt in B [REDACTED] tätig war, ist im Jahre 1935 nach England ausgewandert. Anlässlich seiner Auswanderung hat er eine Reichsfluchtsteuer von 35.000,-- RM gezahlt und einen Betrag von 138.800,-- RM, Erlös seines Grundbesitzes und seiner Wertpapiere, durch die Frankfurter Bank an die Continentale Handelsbank N.V. in Amsterdam verkaufen lassen und dafür von dieser bei der Firma Brown, Shipley & Comp. in London insgesamt einen Betrag von 2.764,161 englische Pfund erhalten. Diese entsprachen bei einem Umrechnungskurs von 1 Pfund = 12.50 RM 24,9 % der verkauften Reichsmarkbeträge. Nachdem ihm durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts vom 15. Dezember 1950 für die von ihm gezahlte Reichsfluchtsteuer eine Entschädigung von 7.000,-- DM zugesprochen ist, verlangt er jetzt noch wegen des ihm durch den Transfer entstandenen Verlusts eine Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm einen Vermögensschaden von 20.847,76 DM zu ersetzen.

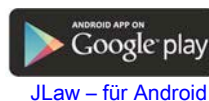
Das Landgericht hat eine Entschädigungspflicht des Beklagten dem Grunde nach festgestellt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten hiergegen zurückgewiesen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Abweisung des Feststellungsantrags. Der Kläger bittet die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Oberlandesgericht hat rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß der Kläger als Jude aus Verfolgungsgründen zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auswanderung genötigt war und daher ein Verfolgter im Sinne des § 1 BEG sei. Hiergegen werden von der Revision Angriffe auch nicht erhoben.

2) Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß § 7 Abs. 1 BEG, der Ansprüche nach dem BEG versage, soweit der Wiedergutmachungsanspruch seiner Rechtsnatur nach unter besondere Wiedergutmachungsvorschriften, insbesondere ein Rückerstattungsgesetz falle, dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch nicht entgegenstehe und daß daher eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 2 BEG zu leisten sei. Das Oberlandesgericht begründet dies damit, daß kein Fall einer Transferierung denkbar sei, der nicht zugleich den Tatbestand der Entziehung feststellbarer Vermögenswerte im Sinne der Rückerstattungsgesetze erfülle. Außerdem sei durch § 23 Abs. 2 BEG ein vom § 7 BEG ausgenommen, besonderer und abschliessend behandelter Entschädigungstatbestand geschaffen.

Diese Auffassung wird von der Revision angegriffen. Bei Entscheidung dieser Revisionsrüge bedarf es jedoch nicht; da nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 23 Abs. 2 BEG nicht vor, weil die Auswanderung des Klägers nicht zu einem besonders schweren Transferverlust geführt hat.

Das Berufungsgericht will einen besonders schweren Verlust bejahen, wenn dieser einen sehr erheblichen Teil des Vermögens des Auswanderers umfaßte und ihm zugleich die Neubegründung seiner Existenz im Ausland wesentlich erschweren mußte. Demgegenüber will die Revision es auf einen Vergleich mit dem Verlust abgestellt haben, den auch ein nicht Verfolgter durch die Währungsreform erlitten hat.

Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, was als besonders schwerer Transferverlust anzusehen ist, enthält das BEG nicht. Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß es sich bei der Entschädigung von Verlusten, die durch die Transferierung von Reichsmark entstanden sind, um Geldansprüche handelt. Solche Geldansprüche sind entsprechend dem § 6 BEG in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis von 10 : 2 in DM umzurechnen. Hiernach würden einem Auswanderer, dem bei der Transferierung von Reichsmark der gesamte Betrag verloren gegangen wäre, als Wiedergutmachung 20 % der Reichsmarksumme in Deutscher Mark zu vergüten sein. Aus dieser Regelung des Gesetzes lässt sich entnehmen, daß grundsätzlich als besonders schwerer Transferverlust nur ein solcher anzusehen ist, bei dem von dem transferierten und dadurch der Entwertung entzogenen Reichsmarkbetrag dem Geschädigten weniger als 20 % verblieben sind (vgl. auch die Entscheidung des OLG Stuttgart in NJW RzW 1954, 29). Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß ohne den Zwang zur Auswanderung der Geschädigte sein Vermögen in Grundstückswerten oder Wertpapieren behalten hätte, die von einer Reichsmarkentwertung nicht betroffen worden wären, ist rechtsunerheblich. Es handelt sich in dem hier vorliegenden Fall nicht um die Transferierung dieser Werte, sondern nur um die von Reichsmark und sodann dürften in der Regel dem Verfolgten hinsichtlich seiner Grundstücke und möglicherweise auch seiner Wertpapiere als feststellbaren Vermögensgegenständen Rückerstattungsansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes zustehen, so daß der durch den Verkauf dieser Gegenstände entstandene Verlust im Wege des Rückerstattungsverfahrens ersetzt werden würde.

Ein Satz von 20 % wird in dem vorliegenden Fall nicht unterschritten; denn der Kläger hat annähernd 25 % des zum Parikurs umgerechneten Reichsmarkbetrages in englischen Pfund erhalten. Ein Anlaß, diesen Satz zu erhöhen, besteht nicht.

Denn dem Kläger stand nach durchgeführtem Transfer der Gegenwert von rund 34.000,-- RM im Ausland zur freien Verfügung, und es ist von ihm weder behauptet worden, noch sonst ersichtlich, daß er sich mit diesem Betrag auch als deutscher Arzt mit dem Zwang, die in England vorgeschriebenen Prüfungen dort abzulegen, eine neue Existenz nicht schaffen konnte.

Infolgedessen mußte sein Feststellungsantrag mit der Kostenfolge aus §§ 87 BEG, 91, 92 ZPO abgewiesen werden.

Schmidt

Kregel

V. Werner

Scheffler

Wüstenberg